

B e g r ü n d u n g

Zum Bebauungsplan-Entwurf "Mußbach-Südost", IV. Änderung, Ortsbezirk
Mußbach

Das im rechtsgültigen Bebauungsplan ausgewiesene "Pumpwerk" ist nicht mehr erforderlich, so daß aus diesem Grunde eine Wohnbebauung zugelassen werden kann. Weiterhin ist im Geltungsbereich der Bebauungsplan Änderung die zur Zeit zugelassene zweigeschoßige Wohnbebauung auf eine eingeschößige Wohnbebauung reduziert. Diese Herabzonung erfolgt im Einvernehmen mit allen betroffenen Grundstückseigentümern, so daß dadurch keine Entschädigungsansprüche entstehen können. Nachdem das gesamte Gebiet bereits erschlossen ist, entstehen keine Erschließungskosten. Zur Ordnung des Grund und Bodens sind keine Maßnahmen zu treffen.

Neustadt an der Weinstraße, den 23. Juni 1987
S t a d t v e r w a l t u n g
61; V8/MU

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Zur Entscheidung

vom: 07. Aug. 1987

Az.: 35/405-03-NW-MUSSBACH-

0/6d

BESTÄTIGUNG

Dieser Bebauungsplanentwurf (einschl. Textfest. + Begründung) hat - nach vorheriger Bekanntmachung i.d. „RHEINPFALZ“ am 10. 1. 1987 - in der Zeit vom 19. 1. 1987 bis einschl. 19. 2. 1987 gem. § 2a(6) BBauG hier öffentlich ausgelegen.



NW, den 23. Juni 1987

STADTPLANUNGSAMT

i.A. *Müller*

23. Juni 1987

